

Geschäftsordnung des Senats der Europa-Universität Flensburg

Beschluss des Senats vom 26.04.2023

Inhaltsübersicht:

- § 1 Konstituierung
- § 2 Wahl der/des Vorsitzenden und der Stellvertreterin/des Stellvertreters
- § 3 Geschäftsführung
- § 4 Einberufung
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Tagungsunterlagen
- § 7 Verschwiegenheit
- § 8 Sitzungsteilnahme
- § 9 Anhörung und Beteiligung an der Beratung
- § 10 Ordnung in den Sitzungen
- § 11 Rederecht und Worterteilung
- § 12 Beschlussfähigkeit
- § 13 Beschlussfassung
- § 14 Abstimmungsverfahren
- § 15 Wahlen
- § 16 Geschäftsordnungsanträge
- § 17 Sondervoten und persönliche Erklärungen
- § 18 Einspruch
- § 19 Änderung von Beschlüssen
- § 20 Ausschüsse des Senats
- § 21 Unterbrechung und Vertagung
- § 22 Sitzungsniederschrift
- § 23 Änderung der Geschäftsordnung
- § 24 In-Kraft-Treten

§ 1 Konstituierung

- (1) Die Einladung des Senats zu einer konstituierenden Sitzung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten.
- (2) Die konstituierende Sitzung beginnt mit der Wahl der/des Vorsitzenden und ihrer/seines Vertreterin/Vertreters. Die Wahl wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten, bei deren/dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet.

§ 2 Wahl der/des Vorsitzenden und der Stellvertreterin/des Stellvertreters

- (1) Der Senat wählt aus dem Kreise seiner Mitglieder in getrennten Wahlgängen zunächst

seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden, danach eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Der Vorsitzenden / die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Senats ein. Ihm / Ihr obliegt die Sitzungsleitung.

- (2) Die Kandidatinnen oder Kandidaten werden von Mitgliedern des Senats durch Zuruf vorgeschlagen.
- (3) Erklären bei der Wahl zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden mehr als zwei der Vorgeschlagenen ihre Bereitschaft zur Kandidatur, so findet ein Nominierungswahlverfahren statt, in welchem jede und jeder Stimmberechtigte bis zu zwei Stimmen abgeben kann. Stimmenhäufung ist unzulässig. Die beiden Nominierten, die in diesem Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, stehen als Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl.
- (4) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel nicht den Willen der Wählerin bzw. des Wählers erkennen lässt, wenn der Stimmzettel mehr Kennzeichnungen enthält, als unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, oder wenn der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (5) Für die Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters gelten Absatz 3 und 4 entsprechend.
- (6) Scheidet die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter aus dem Senat aus, so findet eine Nachwahl statt.
- (7) Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter können einzeln oder gemeinsam abgewählt werden. Ein Antrag auf Abwahl bedarf der Unterstützung von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Senats. Die Behandlung eines solchen Antrages ist nur zulässig, wenn er in der Einladung als Tagesordnungspunkt aufgeführt ist. Für die Abwahl ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats erforderlich.

(8) Werden die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter gemeinsam abgewählt, wird in einer neuen Sitzung entsprechend § 1 dieser Geschäftsordnung verfahren.

§ 3 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung unterstützt den Senat, insbesondere die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden bei der Vorbereitung der Sitzungen des Senats.

(2) Die Geschäftsführung führt den Versand der vorläufigen Tagesordnung im Auftrag der oder des Vorsitzenden durch. Die Geschäftsführung sammelt in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden Anmeldungen zur Tagesordnung aus der Mitte der Mitglieder des Senats. Die Geschäftsführung nimmt Vorschläge zur Anmeldung von Beratungspunkten vom Präsidium, von der Gleichstellungsbeauftragten, von der / dem Diversitätsbeauftragten, von der Direktorin / dem Direktor des Zentrums für Lehrerinnen- und Lehrerbildung, von der / dem Vorsitzenden der Personalräte, von der Vertrauensfrau / dem Vertrauensmann der Schwerbehinderten und von der / dem Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses entgegen und reicht diese Vorschläge der oder dem Vorsitzenden weiter. Über eine Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die oder der Vorsitzende des Senats. Die finale Tagesordnung wird mit den Anlagen über die Geschäftsführung des Senats verschickt. Näheres regeln hierzu §§ 4 bis 6.

(3) Die Geschäftsführung führt die Sitzungsniederschrift gemäß § 22 dieser Geschäftsordnung.

(4) Die Geschäftsführung koordiniert im Auftrag der oder des Vorsitzenden des Senats die Umsetzung der vom Senat gefassten Beschlüsse.

§ 4 Einberufung

(1) Die oder der Vorsitzende des Senats beruft den Senat zu Sitzungen ein. Die Sitzungen des Senats sollen während der Vorlesungszeit in der Regel einmal monatlich an einem Mittwoch stattfinden. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Senatsmitglieder hat der oder die Vorsitzende unverzüglich eine Sitzung einzuberufen, wenn dieses Verlangen unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes schriftlich gegenüber der oder dem Vorsitzenden beantragt wird.

(2) Die Einberufung des Senats erfolgt schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Versendung der Einladung soll während der Vorlesungszeit mit einer Frist von sieben Tagen, außerhalb der Vorlesungszeit mit einer Frist von vierzehn Tagen erfolgen. Der Senat legt die regulären Sitzungs-termine in seiner letzten regulären Sitzung der Vorlesungszeit für das folgende Semester fest.

(3) In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist während der Vorlesungszeit verkürzt werden, jedoch nicht unter vierundzwanzig Stunden. Wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder der Verkürzung der Einladungsfrist widersprechen, gilt die Einladung zur Sitzung als nicht ordnungsgemäß erfolgt.

(4) Ort, Zeit und der öffentliche Teil der vorläufigen Tagesordnung der Sitzungen des Senats werden in der Hochschule durch Aushang und per E-Mail bekanntgegeben. Sitzungen enden regelmäßig spätestens um 18:00 Uhr. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Sitzung einmalig um bis zu 15 Minuten verlängert werden.

§ 5 Tagesordnung

(1) Die vorläufige Tagesordnung wird von der Geschäftsführung des Senats in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden und der Präsidentin oder dem Präsidenten erstellt und von der oder dem Vorsitzenden festgelegt.

(2) Jedes Mitglied des Senats, das in einer bestimmten Angelegenheit einen Beschluss oder eine Aussprache herbeiführen möchte, kann mit einem schriftlichen Antrag, dem in der Regel alle erforderlichen Unterlagen beigelegt sind, verlangen, dass diese auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt wird. Der Antrag soll in der Vorlesungszeit bis spätestens 12 Uhr am neunten Tag vor dem Tag der Sitzung (also üblicherweise bis Montag), bei Sitzungen in der vorlesungsfreien Zeit bis spätestens 12 Uhr am siebzehnten Tag vor dem Tag der Sitzung eingegangen sein.

(3) Dringlichkeitsanträge können nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu Beginn der Sitzung in die Tagesordnung aufgenommen werden. Als Dringlichkeitsanträge gelten solche, die zwischen dem letzten Tag der Einladungsfrist und einer Stunde vor Sitzungsbeginn bei der oder dem Vorsitzenden eingehen.

(4) Die endgültige Tagesordnung wird vom Senat zu Beginn der Sitzung festgelegt. Über Gegenstände, die erst nach der Einladung auf die Tagesordnung gesetzt wurden, kann ein Beschluss nicht gefasst werden, wenn Widerspruch erhoben wird, es sei denn, dass der oder die Vorsitzende die Beschlussfassung fordert und mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Senats zustimmen oder das Präsidium den Gegenstand für eilbedürftig erklärt.

(5) Die Tagesordnungspunkte „Mitteilungen“ und „Verschiedenes“ können nur Termin- oder Verfahrensfragen ohne Beschlusscharakter zum Gegenstand haben.

§ 6 Tagungsunterlagen

(1) Beratungsunterlagen und Beschlussvorlagen zu den einzelnen Punkten der vorläufigen Tagesordnung werden den Mitgliedern des Senats sowie in der Regel auch deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern möglichst zusammen mit der Einladung zugeleitet.

(2) Tischvorlagen können nur Gegenstand der Beschlussfassung werden, wenn nicht mindestens ein Drittel der Mitglieder des Senats widerspricht. Dies gilt nicht für Gegenstände, die bei der Festlegung der endgültigen Tagesordnung vom Präsidium für eilbedürftig erklärt worden sind.

§ 7 Verschwiegenheit

(1) Die Mitglieder des Senats und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind, verpflichtet. Dies gilt nicht für Mitteilungen über Tatsachen, die offenkundig sind.

(2) Termin und öffentlicher Teil der Tagesordnung der Senatssitzung unterliegen grundsätzlich nicht der Verschwiegenheitspflicht. Für die mit der Einladung verbundenen Beratungs- und Beschlussunterlagen gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 8 Sitzungsteilnahme

(1) Die Sitzungen des Senats sind gemäß § 16 Abs. 1 HSG öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss für die gesamte Sitzung oder für

einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Ein entsprechender Antrag wird in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Ebenso können durch Beschluss einzelne Tagesordnungspunkte nur hochschulöffentlich diskutiert werden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasst Beschlüsse sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(2) Die Mitglieder des Senats sind zur Teilnahme an dessen Sitzungen verpflichtet. Im Falle der Verhinderung benachrichtigt das Mitglied die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senats oder die Geschäftsführung.

(3) An Beratungen und Abstimmungen, die das persönliche Interesse nach § 81 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) eines Senatsmitglieds betreffen, nimmt dieses Mitglied nicht teil.

(4) Eine Teilnahme mittels digitaler Medien an der Sitzung ist ohne Einschränkung der mitgliedschaftlichen Rechte möglich.

§ 9 Anhörung und Beteiligung an der Beratung

(1) Jedes Mitglied des Senats ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse des Senats mit beratender Stimme teilzunehmen. Näheres zu den Ausschüssen regelt § 20.

(2) Der Senat kann Hochschulmitgliedern und Sachverständigen Gelegenheit geben, zu einzelnen Gegenständen der Tagesordnung Stellung zu nehmen. Die Einladung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(3) Beschließt der Senat über die Durchführung von Studienordnungen und die Koordinierung der Lehre, so sind zuvor die fachlich oder persönlich betroffenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und Mitglieder des wissenschaftlichen Dienstes zu hören. Sie können an den Beratungen beteiligt werden.

(4) Beschließt der Senat über die Koordinierung der Forschung, so sind zuvor die fachlich oder persönlich betroffenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und Mitglieder des wissenschaftlichen Dienstes zu hören. Sie können an den Beratungen beteiligt werden.

- (5) Beschließt der Senat über gemeinsame Angelegenheiten der in einem Fachausschuss zusammengefassten Fächer, so ist zuvor der oder dem Vorsitzenden dieses Fachausschusses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Abs. 3 und 4 bleiben unberührt.
- (6) Trifft ein Fachausschuss im Rahmen seiner selbständigen Aufgabenwahrnehmung Entscheidungen über die Durchführung von Studienordnungen und die Koordinierung der Lehre und Forschung, so gelten die Bestimmungen der Abs. 3 und 4 für den Fachausschuss entsprechend.

§ 10 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende des Senats eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie oder er handhabt in der Sitzung die Ordnung und übt in dem Sitzungssaal das Hausrecht aus.
- (2) Die oder der Vorsitzende kann Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Beratung stören, aus dem Sitzungssaal verweisen. Sie oder er kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn eine Störung der Beratung durch Zuhörerinnen und Zuhörer auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (3) Verstößt ein Mitglied des Senats im Rahmen der Sitzung grob oder wiederholt gegen die Ordnung, so kann es durch Beschluss des Senats für eine bestimmte Zeit, höchstens für zwei Sitzungen, von der Mitarbeit im Senat ausgeschlossen werden. Die oder der Vorsitzende kann in dringenden Fällen den Ausschluss vorläufig verhängen und durchführen. Die Maßnahme bedarf der Bestätigung durch den Senat.
- (4) Ist der ordnungsgemäße Ablauf einer Sitzung nicht mehr gewährleistet, kann die oder der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder beenden.
- (3) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung, die durch das Erheben beider Hände anzuzeigen sind, haben Vorrang.
- (4) Zu einer unmittelbaren kurzen Erwiderung kann die oder der Vorsitzende das Wort auch außerhalb der Rednerliste erteilen.
- (5) Außerhalb der Rednerliste kann das Wort auch jenen Hochschulmitgliedern und Sachverständigen erteilt werden, die gemäß § 9 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung zur Teilnahme an der Beratung eingeladen wurden.
- (6) Auf Antrag kann die Redezeit begrenzt werden.
- (7) Die oder der Vorsitzende kann eine Rednerin oder einen Redner unterbrechen, um sie oder ihn zur Sache oder zur Ordnung zu rufen oder um einen Beschluss des Senats zur Redezeitbeschränkung, der nach frühestens drei Minuten beantragt werden kann, herbeizuführen.
- (8) Die oder der Vorsitzende kann einer Rednerin oder einem Redner das Wort entziehen, wenn sie oder er trotz Ermahnung eine begrenzte Redezeit überschreitet.
- (9) Ist eine Rednerin oder ein Redner während ihrer bzw. seiner Rede dreimal zur Sache oder dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen worden, so muss ihr oder ihm die oder der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihr oder ihm in derselben Sitzung zum selben Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilen.

§ 11 Rederecht und Worterteilung

- (1) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Regel nach der Reihenfolge der Wortmeldungen (Rednerliste).
- (2) Den Mitgliedern des Präsidiums kann außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zur Sache erteilt werden.

§ 12 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäßen geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Als anwesend gelten auch Mitglieder, welche mittels digitaler Medien an der im Übrigen präsenten Sitzung teilnehmen.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Senat zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist. Zwischen der Zurückstellung und der erneuten Beratung müssen mindestens drei Tage liegen; diese Bestimmung

findet keine Anwendung, wenn Gefahr im Verzuge ist.

§ 13 Beschlussfassung

(1) Sofern gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung nicht anders geregelt, werden Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über die Ernennung von Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürgern und Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren ist mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder zu entscheiden.

(2) Während der Sitzung kann jedes stimmberechtigte Mitglied zu den Punkten der Tagesordnung, mit Ausnahme der in § 5 Abs. 5 genannten Tagesordnungspunkte, Anträge stellen.

(3) Die Anträge sollen so formuliert werden, dass mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann. Sie sind der oder dem Vorsitzenden auf Verlangen vor der Abstimmung in schriftlicher Form vorzulegen.

(4) Beschlussfassungen zu Dringlichkeitsanträgen sind nur zulässig, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Verfahren zugestimmt haben.

(5) Bei der Ausübung ihres Stimmrechts sind die Mitglieder an Weisungen, insbesondere der Mitgliedergruppe, die sie gewählt hat, nicht gebunden.

(6) Beschlüsse zu zuvor thematisierten Tagesordnungspunkten können in Ausnahmefällen schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn nicht mehr als ein Viertel der Mitglieder einer solchen Beschlussfassung widerspricht. Ein zustimmendes Votum ist nur ohne Einschränkung möglich. Der Antrag gilt als beschlossen, wenn sich mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beteiligt und die Hälfte der votierenden Mitglieder ein zustimmendes Votum abgegeben hat und dem Verfahren nicht widersprochen wurde.

§ 14 Abstimmungsverfahren

(1) Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen oder Akklamation, es sei denn, dass der

Senat im Einzelfall etwas anderes beschließt. In Personalangelegenheiten wird stets geheim abgestimmt. Über Sachanträge wird auf Antrag eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheim oder namentlich zu Protokoll abgestimmt. Werden sowohl geheime Abstimmung als auch namentliche Abstimmung verlangt, geht das Verlangen nach geheimer Abstimmung vor.

(2) Die Abstimmung über Sachanträge erfolgt in der Reihenfolge, in der sie gestellt wurden, es sei denn, dass zu einem Antrag Gegen- bzw. Abänderungsanträge erhoben werden. In diesen Fällen ist zunächst über Gegenanträge, danach über die Abänderungsanträge abzustimmen, beginnend mit dem jeweils weitest gehenden Antrag.

(3) Zur Reihenfolge der Abstimmung und zur Fassung der Gegen- bzw. Abänderungsanträge kann das Wort zur Geschäftsordnung erteilt werden.

(4) Wird die Feststellung eines Abstimmungsergebnisses von mehr als einem Drittel der Mitglieder angezweifelt, so wird die Abstimmung unverzüglich wiederholt.

§ 15 Wahlen

(1) Die Wahlen erfolgen geheim. Gewählt wird mit Stimmzetteln.

(2) Sind mehrere gleichartige Wahlstellen zu besetzen, so ist schriftlich abzustimmen. Jede und jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Wahlstellen zu besetzen sind. Stimmenhäufung ist unzulässig. Auf dem jeweiligen Stimmzettel können weniger als die zur Verfügung stehenden Stimmen vergeben werden, jedoch muss mindestens eine Stimme vergeben werden, um die Gültigkeit des Stimmzettels zu gewährleisten.

(3) Bei Wahlen von Ausschüssen und Kommissionen, in denen Kandidaturen in mehreren Statusgruppen der Mitglieder der Hochschule gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1. bis 4 des Hochschulgesetzes HSG vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 365) vorliegen und auf dem Stimmzettel vermerkt sind, können die Mitglieder des Senats unabhängig von ihrer eigenen Statusgruppe in allen Statusgruppen wählen, sind hierzu jedoch nicht verpflichtet.

(4) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Die Regelungen des § 2 Abs. 4 S. 2 und 3 gelten entsprechend. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das von der Leiterin oder dem Leiter zu ziehende Los.

§ 16 Geschäftsordnungsanträge

(1) Anträge zur Geschäftsordnung, insbesondere auf

1. Redezeitbeschränkung,
2. Schluss der Rednerliste,
3. Schluss der Debatte,
4. Übergang zur Tagesordnung (Nichtbefassung),
5. Unterbrechung der Sitzung,
6. Vertagung

können jederzeit bis zum Beginn der Abstimmung über Sachanträge gestellt werden.

(2) Zu einem Geschäftsordnungsantrag erteilt die oder der Vorsitzende vorrangig das Wort. Danach ist nur noch eine Gegenrede zulässig.

(3) Zur Geschäftsordnung darf die einzelne Rednerin oder der einzelne Redner nicht länger als drei Minuten sprechen.

(4) Erhebt sich zu einem Geschäftsordnungsantrag kein Widerspruch, so gilt der Antrag als angenommen. Andernfalls ist im Anschluss an die Gegenrede abzustimmen.

(5) Bei Eilangelegenheiten gemäß § 5 Abs. 4 Satz 3 dieser Geschäftsordnung ist ein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung oder Vertagung gegen den Widerspruch des oder der Vorsitzenden nicht zulässig.

§ 17 Sondervoten und persönliche Erklärungen

(1) Jedes Mitglied des Senats kann zu Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, ein Sondervotum abgeben. Es muss unmittelbar im Anschluss an die Abstimmung angemeldet, begründet und binnen acht Tagen der oder dem Vorsitzenden des Senats in schriftlicher Form zugeleitet sein. Das Sondervotum darf inhaltlich nicht über das in der Sitzung Vorgetragene hinausgehen.

(2) Jedes Mitglied kann persönliche Erklärungen zu Protokoll geben. Persönliche Erklärungen sind nur nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes möglich. Sie können ohne Ankündigung in der Senatsitzung erfolgen, in der der betreffende Tagesordnungspunkt behandelt wird oder in der darauffolgenden Senatsitzung. Im letzteren Fall muss die Abgabe der persönlichen Erklärung binnen acht Tagen nach der Senatsitzung, in der der betreffende Tagesordnungspunkt behandelt wurde, bei der bzw. dem Senatsvorsitzenden angekündigt und ihr bzw. ihm binnen dieser Frist in schriftlicher Form zugeleitet werden. Dabei ist die persönliche Erklärung in der gebotenen Kürze abzufassen und darf inhaltlich nicht über das in der Sitzung Vorgetragene hinausgehen. Eine Aussprache über persönliche Erklärungen findet nicht statt.

§ 18 Einspruch

(1) Gegen einen Beschluss des Senats kann die Präsidentin oder der Präsident oder eine Minderheit von wenigstens einem Viertel der Senatsmitglieder mit der Wirkung Widerspruch erheben, dass über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung erneut und endgültig Beschluss zu fassen ist.

(2) Der Einspruch ist in der Senatsitzung, in der der Beschluss gefasst ist, zu erheben. Er ist bis zur nächsten Senatsitzung schriftlich zu begründen. Er kann bis zu der erneuten Beschlussfassung zurückgenommen werden.

§ 19 Änderung von Beschlüssen

Beschlüsse, die in einer Sitzung gefasst worden sind, können in derselben Sitzung nicht erneut zur Abstimmung gestellt werden, es sei denn, der Beschlussfassung lag ein Formfehler zugrunde.

§ 20 Ausschüsse des Senats

(1) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse bildet der Senat Zentrale Ausschüsse. Die Zusammensetzung und die Wahl der Mitglieder der Zentralen Ausschüsse werden durch Satzung geregelt. Der Senat kann weitere Ausschüsse einrichten.

(2) Soweit die Beschlüsse der Ausschüsse der Vorbereitung der Beschlussfassung im Senat dienen, ergehen sie als Empfehlungen.

(3) Diese Geschäftsordnung gilt für die Ausschüsse des Senats entsprechend.

§ 21 Unterbrechung und Vertagung

(1) Aufgrund eines Geschäftsordnungsantrages gemäß § 16 Abs. 1 oder aufgrund einer Entscheidung der oder des Vorsitzenden gemäß § 10 Abs. 4 kann die Sitzung für längstens eine Stunde unterbrochen werden.

(2) Kann die vom Senat eingangs beschlossene Tagesordnung an dem hierfür vorgesehenen Termin nicht abschließend behandelt werden, so kann die oder der Vorsitzende die Sitzung bis zum nächsten Werktag unterbrechen.

(3) Im Falle der Unterbrechung einer Sitzung gemäß Abs. 2 ergeht an die anwesenden Mitglieder des Senats zur Fortsetzung dieser Sitzung keine besondere schriftliche Einladung. Entschuldigte Mitglieder, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nicht anwesend sind, sind von der Fortsetzung der Sitzung zu unterrichten.

(4) Kann die vom Senat eingangs beschlossene Tagesordnung an dem hierfür vorgesehenen Termin nicht abschließend behandelt werden oder soll Gelegenheit gegeben werden, eine Angelegenheit in anderen Gremien zu beraten oder sind ergänzende Informationen zur weiteren Beratung erforderlich, kann die oder der Vorsitzende die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte vertagen.

(5) Aufgrund eines Geschäftsordnungsantrages gemäß § 16 Abs. 1 kann der Senat die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte vertagen. § 16 Abs. 4 bleibt unberührt.

(6) Die Verhandlung des Senats muss von der oder dem Vorsitzenden vertagt werden, wenn weniger als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 22 Sitzungsniederschrift

(1) Über die Sitzung des Senats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet werden. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

a. den Ort und den Tag der Sitzung,

b. den Namen der oder des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
c. den behandelten Gegenstand, den Tenor der Diskussion und die gestellten Anträge,
d. die gefassten Beschlüsse,
e. das Ergebnis von Wahlen inkl. der Stimmenverhältnisse.

(2) Jedes Mitglied des Senats kann verlangen, dass seine Erklärung zu einem Tagesordnungspunkt oder zum Sitzungsverlauf in die Niederschrift aufgenommen wird. Die Erklärungen müssen der Geschäftsführung des Senats spätestens am dritten Werktag nach dem Sitzungstermin in schriftlicher Form zugeleitet sein.

(3) Jedes Mitglied des Senats kann verlangen, dass in die Niederschrift Diskussionsbeiträge ganz oder teilweise und Abstimmungsergebnisse zahlenmäßig aufgenommen werden.

(4) Die Niederschrift wird vervielfältigt und den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugestellt.

(5) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht bis zur nächsten Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden oder zu Beginn der nächsten Sitzung Einspruch erhoben wird.

(6) Auf Antrag können Teile der Niederschrift gestrichen oder geändert werden. Darüber wird durch Mehrheitsbeschluss entschieden. Findet ein Einspruch gegen die Niederschrift nicht die Zustimmung der Mehrheit, so muss er auf Wunsch in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufgenommen werden.

§ 23 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können nur unter einem eigenen Tagesordnungspunkt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Senats beschlossen werden.

§ 24 In-Kraft-Treten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach Ihrer Annahme durch den Senat in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Senates der Europa-Universität Flensburg vom 27. 04.2022 außer Kraft.

Flensburg, den 27.04.2023

Der Senatsvorsitzende

Prof. Dr. Volkmar Herkner